Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 36 Stmk. WFG 1993 Förderungswerber

Stmk. WFG 1993 - Wohnbauförderungsgesetz 1993

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Der Förderungswerber muß die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder im Sinne des§ 7 Abs. 5 österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sein.

In Kraft seit 08.04.1993 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at